

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)

Änderung vom 23. April 2013

Der Grossen Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 11. Februar
2013,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Grossen Rat vom 8. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 44a

Video-
überwachung

¹ Die Räumlichkeiten im Grossratsgebäude, Chur, können auf Anordnung der Präsidentenkonferenz mittels Videokameras überwacht werden. Die Überwachung dient ausschliesslich der Klärung strafrechtlich relevanter Sachverhalte.

² Die Videoaufnahmen werden gespeichert und sind – sofern nicht innert 72 Stunden nach dem Ende der Session eine schriftliche Verfügung eines Strafverfolgungsorgans vorliegt, die die Löschung untersagt – innert 120 Stunden nach dem Ende der Session durch das Ratssekretariat zu löschen.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Diese Teilrevision tritt am 28. August 2013 in Kraft.